

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung**

**Baden / Ministerium des Innern**

**Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6**

27.6.1941 (No. 26) / Ausgabe A

**urn:nbn:de:bsz:31-48253**

# Ministerial-Blatt

Ausgabe A

## für die Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernspr. 7460-68, Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM, Ausg. B (einseitiger Druck) 2,20 RM zuzügl. Zustellgeb. 0,20 RM, Einzelnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag. Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 26

Karlsruhe, den 27. Juni 1941

7. Jahrgang

### Inhalt.

#### Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 18. 6. 41, Versicherung beamteneigener Kraftfahrzeuge. S. 553. — RdErl. 17. 6. 41, Bad. Versicherungsgehes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte. S. 556. — RdErl. d. RMdZ. 3. 6. 41, Wohnungsgeldzuschuß. S. 572. — RdErl. d. RMdZ. 15. 5. 41, Wohnungsbeschaffung für Behördenangehörige. S. 573. — RdErl. d. RMdZ. 3. 6. 41, Anwendung des § 17 der Fünfunddreißigsten Ergänzung des Besoldungsges. S. 573. — RdErl. d. RMdZ. 12. 6. 41, Religiöses Bekenntnis der Juden. S. 574. — RdErl. d. RMdZ. 22. 5. 41, Tragen von Abzeichen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände zur Dienstkleidung. S. 574. — RdErl. d. RMdZ. 14. 5. 41, Einführung des Reichsbesoldungsrechts in den sudeten-deutschen Gebieten (Besoldungsdienstalter). S. 574. — RdErl. d. RMdZ. 4. 6. 41, Südtiroler Umsiedler; hier: Übernahme in den öffentlichen Dienst. S. 575. — RdErl. d. RMdZ. 22. 5. 41, Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Dienstreisen nach den ehemals jugoslawischen Gebieten und Griechenland. S. 575.

#### Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 23. 6. 41, Zustimmungsverfahren nach Nr. 3 RD. zu § 3 der „Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TD. A)“ und nach der „Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst, die nicht unter die Tarifordnung A

für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst fallen“. S. 575. — RdErl. d. RM u. d. RMdZ. 12. 5. 41, Lohnsummensteuer und Zerlegung; Beschäftigung von Gefangenen und Zivilpolen. S. 576. — RdErl. d. RMdZ. 9. 6. 41, Anschreibung von Gewerbesteuermaßbeträgen. S. 577.

#### Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 19. 6. 41, Errichtung von Gemeinschaftshäusern der NSDAP in den Ortsgruppen. S. 577.

#### Volksgesundheit.

RdErl. 17. 6. 41, Vollzug des Lebensmittelgesetzes, hier die Herstellung und der Vertrieb von Kartoffel- oder Kartoffelblutwurst. S. 577.

#### Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 25. 6. 41, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 579.

#### Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. 19. 6. 41, Fettverbilligung für die minderbemittelte Bevölkerung. S. 579.

#### Personenstandsangelegenheiten.

RdErl. 23. 6. 41, Gebühren für den Abstammungsnachweis der Teilnehmer am Lehrgang des Langemard-Studiums. S. 579.

### Persönliche Angelegenheiten.

**Ernannt:** Oberregierungsveterinärarzt Dr. Karl Hammer im Ministerium des Innern zum Regierungsdirektor; Regierungsassessor Emil Menold bei der Bad. Landestreditanstalt für Wohnungsbau in Karlsruhe zum Regierungsrat; die Regierungsinpektoren Karl Bauer und Albert Körkel im Ministerium des Innern zu Regierungsoberinspektoren; Regie-

rungsassistent Wilhelm Hummel beim Landratsamt Offenburg zum Regierungsekretär.

**Verlegt:** Medizinalrat als Stellvertreter des Direktors Dr. Albert Kühne von der Heil- und Pflegeanstalt Reichenau an die Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch.

**Gestorben:** Regierungsekretär Bernhard Bohlander beim Landratsamt Wolfach. — BaWB. S. 553.

### — Abschnitt 1. —

#### Allgemeine Verwaltungssachen.

##### Versicherung beamteneigener Kraftfahrzeuge.

RdErl. d. FuWM. v. 24. 5. 1941 Nr. 4750.

Auf Grund der Verordnung über die Anwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen vom 29. Nov. 1940 (RGBl. I S. 1543) hat das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung angeordnet, daß vom 1. Jan.

1941 an mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse bei sämtlichen im Deutschen Reich zum Geschäftsbetrieb befugten privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmungen an die Stelle der bisher geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen die in Nr. 187 des Deutschen Reichsanzeigers und Preuß. Staatsanzeigers vom 12. Aug. 1940 be-



kanntgegebenen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr- und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (AKB. und AKHB.) treten. Dies gilt auch für Zusatzbedingungen und Sonderbedingungen, soweit sie mit den AKB. und AKHB. in Widerspruch stehen.

Hiernach gelten also die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB.) auch für den zwischen mir und verschiedenen Versicherungsgesellschaften unter Federführung der Neuen Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft, nunmehr Frankfurter Versicherungs-Aktiengesellschaft, bestehenden Versicherungsvertrag Nr. Kr. 950 000 vom 9./20. März 1940.<sup>1)</sup>

Nach den §§ 69 und 158 h des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag und § 6 der neuen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung geht bei einem Verkauf des Kraftfahrzeuges sowohl die Kasko-(Fahrzeug-) als auch die Haftpflichtversicherung — gegebenenfalls auch eine an das Fahrzeug gebundene Inassen-Unfallversicherung — auf den Erwerber über. Um dieses auszuschließen, darf ein beamteneigenes Kraftfahrzeug nur dann abgegeben werden, wenn der Erwerber folgende Erklärung unterzeichnet:

#### „Erklärung.

Ich habe das ..... (Kraftfahrzeug) mit der Polizeinummer ..... am ..... von Herrn ..... käuflich erworben. In den Versicherungsvertrag, der für dieses Fahrzeug bei der Frankfurter Versicherungs-Aktiengesellschaft, Frankfurt, unter der Nummer Kr. 950 000/..... besteht, trete ich nicht ein. Ich kündige die für das Fahrzeug bestehende Kasko- und Haftpflicht-Versicherung\*) mit sofortiger Wirkung und Sorge selbst für Versicherungsschutz für das Fahrzeug.“

Diese Erklärung ist der Versicherungsgesellschaft unverzüglich zu übersenden.

§ 6 der neuen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB.) lautet:

#### „§ 6. Wagniswegfall.

1. Wird das Fahrzeug veräußert, so tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag ein; dies gilt nicht für Unfallversicherungen, die sich nicht ausschließlich auf das veräußerte Fahrzeug beziehen (§ 16 Abs. 2 b, c, 3). Für den Beitrag, welcher auf das zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsjahr entfällt, haften Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

2. Im Falle der Veräußerung sind Versicherer und Erwerber berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats, nachdem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt, dasjenige des Erwerbers, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb bzw. nachdem er Kenntnis von dem Bestehen der Versicherung erlangt, ausgeübt wird. Der Erwerber kann nur mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres (bzw. der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer), der Versicherer mit einer Frist von einem Monat kündigen. Kündigt der Erwerber, so hat der Veräußerer den Beitrag für das Versicherungsjahr (bzw. die verein-

barte kürzere Vertragsdauer) zu zahlen, das zur Zeit der Beendigung des Versicherungsvertrages läuft. Kündigt der Versicherer, so wird gemäß Abs. 3 verfahren. § 4 Absatz 5 bis 7 findet Anwendung.

3. In allen sonstigen Fällen eines dauernden Wegfalls des versicherten Wagnisses wird entweder innerhalb eines Jahres der über den Tag des Wagniswegfalls hinaus bezahlte Beitrag auf eine gleichartige Kraftfahrversicherung angerechnet oder für die Zeit vom Beginn des letzten Versicherungsjahres bis zum Wagniswegfall der Beitrag nach Kurztarif berechnet.“

Den einzelnen Versicherten werden die AKB. nicht zugestellt, da sie i. Zt. im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden sind. Auf besonderen Wunsch wird die Frankfurter Versicherungs-Aktiengesellschaft dem Beamten einen Abdruck übermitteln.

— RdErl. d. MdZ. v. 18. 6. 1941 Nr. 48 983.

#### Zusatz:

Abdrude der neuen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB.) können unmittelbar bei der Frankfurter Versicherungs-AG. bzw. bei Herrn Karl Machauer in Mannheim, L 15, 15 angefordert werden.

An die staatlichen Dienststellen und die Bad. Gebäudeversicherungsanstalt.

— BaWB. S. 553.

<sup>1)</sup> Bgl. BaWB. 1940 S. 503.

<sup>\*)</sup> Gegebenenfalls auch Inassen-Unfallversicherung.

#### Bad. Versicherungs-gesetz für Gemeinde- und Körper-schaftsbeamte.

RdErl. d. MdZ. v. 17. 6. 1941 Nr. 54 181 Norm. VI<sup>2</sup>.

Nachstehend wird die Begründung zu dem Bad. Versicherungs-gesetz für Gemeinde- und Körperschafts-beamte vom 27. Mai 1941 (GWBl. S. 83) bekanntgegeben.

#### Begründung.

##### I. Allgemein.

Der Reichsminister des Innern hat mit Erlaß vom 13. Januar 1938 — V d. Bf. 2036 II/37 — angeordnet, daß die Anpassung der Vorschriften der Versorgungskassen für die Kommunalbeamten an die Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) mit Wirkung vom 1. Juli 1937 nach folgenden

#### Grundsätzen

vorzunehmen ist:

In Verfolg der Ausführungsanweisung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände) vom 1. Juli 1937 — V a I 1210/37 (RMBlBl. S. 1051) — zu § 152 bestimme ich, daß die Anpassung der Versorgungskassen an die Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 1937 nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen hat, von denen nur mit meiner Zustimmung abgewichen werden kann, und die zu ergänzen oder ändern ich mir vorbehalte:

##### I. Satzungen der Ruhegehaltskasse:

1. Die Kasse hat gegenüber ihren Mitgliedern folgende aus dem Deutschen Beamtengesetz sich ergebenden Leistungen zu übernehmen:

nach §§ 54 Abs. 1, 64, 68, 69, 70, 71, 72, 73—75,



76 Abs. 1—3, 77, 93 Abs. 1 S. 2, 111 Abs. 1—3, 141 Abs. 2, 179 Abs. 1.

Beim Übertritt eines Beamten auf Zeit in den Ruhestand (§ 69 DBG.) übernimmt die Kasse bei Ablauf einer Amtszeit bis zu 12 Jahren, sofern nicht die Verlängerung der Amtszeit infolge Eintretens der Dienstunfähigkeit (§ 73 DBG.) oder wegen Erreichung der Altersgrenze (§ 68 DBG.) unterblieben ist, mindestens die Hälfte der dem Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge; die zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand übernommenen Ruhegehaltsbezüge bleiben auch für den Fall unverändert, daß der Beamte später dauernd dienstunfähig wird oder die Altersgrenze erreicht. Nach Ablauf einer weiteren Amtsperiode von 12 Jahren übernimmt die Kasse die vollen Versorgungsbezüge.

2. Von der Absicht, einen Beamten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, ist der Kasse seitens des Mitglieds (Anstellungskörperschaft) unverzüglich, und zwar vor Feststellung der Dienstunfähigkeit durch den Dienstvorgesetzten, Kenntnis zu geben. Die Kasse kann ihre Leistung von der Vorlage eines die dauernde Dienstunfähigkeit feststellenden amtsärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Auf Antrag der Kasse hat die obere Aufsichtsbehörde (§ 33 Abs. 2 Erste Durchf. VO. v. DSO. vom 22. März 1935 — RGBl. I S. 393 —; im Saarland der Reichskommissar für das Saarland) ein weiteres amtsärztliches Zeugnis herbeizuführen; macht die Kasse von diesem Antragsrecht Gebrauch, so ist sie zur Leistung nur verpflichtet, wenn auch dieses Zeugnis die dauernde Dienstunfähigkeit bejaht.

Die Regelung nach Satz 2 und 3 des vorstehenden Absatzes findet im Falle des § 75 Abs. 3 und 4 keine Anwendung.

3. Zwangsmitglieder wie freiwillige Mitglieder haben der Kasse auch mit sämtlichen Widerrufsbeamten mit Dienstbezügen (§ 76 DBG.) anzugehören. Die Kasse ist verpflichtet, die für diese Beamten entstehenden Versorgungsleistungen zu übernehmen (siehe hierzu unter I, 1). Vor der Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages oder seiner Verlängerung (§ 76 Abs. 3 DBG.) ist die Kasse zu hören.

4. Das nach § 62 Abs. 2 DBG. zu zahlende Übergangsgeld wird von der Kasse nicht übernommen.

5. In der Satzung ist festzulegen, daß, sofern einem Mitglied gemäß § 139 DBG. ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zusteht, das Mitglied diesen Anspruch jedenfalls in Höhe der von der Kasse zu erstattenden Versorgungsleistungen an diese abzutreten hat und in dieser Höhe die Kasse die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs sowie die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich derjenigen eines Gerichtsverfahrens übernimmt.

## II. Unfallfürsorge:

1. Bei der Ruhegehaltskasse ist eine Nebenkasse unter der Bezeichnung „Unfallfürsorgekasse“ einzurichten, deren Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen getrennt von den übrigen Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen der Ruhegehaltskasse nach den für diese geltenden Bestimmungen zu verwalten sind.

2. Gemeinden und Gemeindeverbände mit einer Einwohnerzahl von unter 50 000 gehören dieser Kasse ohne Beitrittserklärung an. Im übrigen sind nur die-

jenigen Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände beteiligt, die ihren Beitritt zu dieser Kasse besonders erklärt haben. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem sonst zuständigen Minister weitere Körperschaften zulassen oder zu Pflichtmitgliedern erklären.

3. Der Beitritt der Körperschaft muß stets für alle Beamten erfolgen, denen sie bei dem Eintritt eines Dienstunfalls Unfallfürsorge zu gewähren hat oder gewähren kann ohne Unterschied, ob die Beamten mit Dienstbezügen oder ehrenamtlich, auf Lebenszeit oder auf Zeit oder Widerruf angestellt sind oder nach dem Beitritt angestellt werden.

4. Ein freiwilliges Mitglied kann nach mindestens 5jähriger Mitgliedschaft aus der Unfallfürsorgekasse ausscheiden.

5. Für die nach einem von der Kasse festzusetzenden Zeitpunkt eintretenden Mitglieder kann ein angemessenes Beitrittsgeld erhoben werden.

6. Die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der laufenden Verpflichtungen der Kasse einschließlich der Verwaltungskosten werden jährlich auf die Mitglieder nach der Zahl der angeschlossenen Beamten umgelegt.

Die Kasse ist berechtigt, beim Vorliegen besonderer Gründe für einzelne Beamtengruppen bei der Umlage einen besonderen Zuschlag zu erheben oder einen Nachschuß zu gewähren (z. B. für Baubeamte, Ehrenbeamte, Widerrufsbeamte).

7. Bis zur Höhe der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Rechnungsjahre ist eine Rücklage anzuzusammeln. Die Beitrittsgelder (Nr. 5) und die Zinsen der Rücklage fließen dieser zu, bis sie die vorgeschriebene Höhe erreicht hat.

8. Die Auflösung der Kasse und die Art der Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens bedarf der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

9. Von dem Dienstunfall eines der Kasse angeschlossenen Beamten hat das Mitglied (Anstellungskörperschaft) der Kasse unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Die Kasse hat im Falle eines Dienstunfalls eines Deutschen Beamten die dem Mitglied gemäß dem Deutschen Beamtengesetz obliegende Unfallfürsorge in folgendem Umfange und nach folgenden Grundsätzen zu übernehmen:

a) Das Heilverfahren gemäß § 109 DBG.

Vor oder spätestens zu Beginn des Heilverfahrens ist die Kasse zu hören.

Die Kasse kann die Übernahme der Kosten von der Anordnung der vorgesetzten Dienstbehörde abhängig machen, daß das Heilverfahren ganz oder teilweise von der Verwaltung durchgeführt wird (zu vgl. Durchf. VO. zum Deutschen Beamtengesetz zu § 109 Ziff. 4).

Wird das Heilverfahren von der Verwaltung übernommen, so ist die Kasse wegen der Durchführung desselben zu hören; sie kann die Übernahme von Leistungen in der Höhe, in der sie nicht auf einer rechtlichen Verpflichtung des Mitgliedes beruhen, von ihrer Zustimmung zu den Maßnahmen abhängig machen.

Die Kasse kann die Übernahme der Kosten der Krankenhausbehandlung und der Mehrkosten der Behandlung in der zweiten Klasse von der Feststellung der Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung bzw. der Aufnahme in die zweite Klasse durch einen beam-



teten Arzt abhängig machen (zu vgl. Durchf. B. D. zum Deutschen Beamtengesetz „Zu § 109 Ziff. 1“).

Die Kasse kann im Fall der Einbehaltung von Bezügen des Verletzten wegen Gewährung einer Krankenhausbehandlung oder Badefur (zu vgl. Durchf. B. D. z. D. B. G. „Zu § 109 Ziff. 6“) ihre Leistungen für die Unfallfürsorge des Verletzten in Höhe der einbehaltenen Bezüge kürzen, falls sie die Kosten der Krankenhausbehandlung bzw. Badefur trägt. Die Einbehaltung ist vom Mitglied der Kasse unverzüglich anzuzeigen.

b) Die Kosten einer angenommenen notwendigen Pflegekraft (zu vgl. §§ 110, 111 Abs. 4 Satz 2 D. B. G.); die Annahme ist der Kasse unverzüglich anzuzeigen.

c) Den Zuschlag bis zur Erreichung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 111 Abs. 4 D. B. G.

d) Die Kosten der ersten Hilfeleistung gemäß § 119 2. Halbsatz D. B. G.

e) Das Heilverfahren und den Unterhaltsbeitrag gemäß §§ 120 und 121 D. B. G.

f) Die Leistungen auf Grund des § 122 Abs. 4 D. B. G.

g) Den Unterhaltsbeitrag und das Heilverfahren für Ehrenbeamte gemäß § 149 Abs. 3 D. B. G.

Vor Bewilligung der Leistungen zu c bis g ist die Kasse zu hören; bei Übernahme des Heilverfahrens nach Ziffer 9 e und g finden die Bestimmungen unter Ziff. 9 a Anwendung.

10. Die Bestimmung unter Ziffer I, 5 findet Anwendung.

11. Der Reichsminister des Innern kann auf Antrag einer Kasse genehmigen, daß von der Bildung einer Nebenkasse für die Durchführung der Unfallfürsorge (Ziff. II, 1) abgesehen wird; die Bestimmungen des Abschnittes II gelten alsdann sinngemäß.

### III. Satzung der Witwen- und Waisenkasse:

1. Die Kasse hat gegenüber ihren Mitgliedern das Witwen- und Waisengeld nach §§ 97 Abs. 1 und 2, 118 und den Unterhaltsbeitrag nach § 117 D. B. G. in der gesetzlichen Höhe zu übernehmen.

2. Die Kasse hat ferner die Leistungen nach §§ 97 Abs. 3 und 4, 101 Abs. 2, 102, 103, 106, 115 Abs. 2, 122 Abs. 4 (Hinterbliebenenversorgung), 133 Abs. 2 und 3 zu übernehmen.

Vor der Bewilligung dieser Leistungen hat die Anstellungskörperschaft die Kasse zu hören.

3. Im Falle des Todes eines der Kasse angeschlossenen Beamten auf Zeit sind die Hinterbliebenenbezüge in jedem Fall von der Kasse in voller Höhe zu übernehmen (vgl. Ziff. I, 1 Abs. 2).

4. Die Bestimmung unter Ziff. I, 5 findet Anwendung.

Der Gesetzentwurf bezweckt die durch die vorstehende Anordnung notwendig gewordene Anpassung des badischen Versicherungsgesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 7. Mai 1929 (GWB. S. 29) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1929 (GWB. S. 73), des Artikels 7 der Dritten Haushaltsnotverordnung vom 25. August 1932 (GWB. S. 193), der Verordnung vom 27. Januar 1934 zur Änderung des Gesetzes (GWB. S. 38) und des Änderungsgesetzes vom 11. Januar 1937 (GWB. S. 3) an

die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes unter Beachtung der Richtlinien.

Darüber hinaus sollen diejenigen Bestimmungen beseitigt oder geändert werden, durch welche die Rechtsbeziehungen der sogenannten Dauerangestellten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände zu der Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte geregelt sind. Diese Dauerangestellten waren nach dem gemeinsamen Erlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 21. Februar 1938 — V a 2036/38 — 1313 u. A 4210/2410 IV — (RWB. S. 307) in das Beamtenverhältnis zu überführen. Die Schaffung neuer Dauerangestelltenstellen wurde den Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Zweckverbänden mit der Maßgabe untersagt, daß auch diejenigen Dauerangestelltenstellen, deren Inhaber nicht in das Beamtenverhältnis überführt worden sind, bei einer Neubesezung als Dauerangestelltenstellen aufzuheben sind. Die Dienst- und Rechtsverhältnisse der nichtbeamteten Gesolgchaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben sind in zwischen reichsrechtlich geregelt worden.

Außerdem sind durch den Entwurf Sonderregelungen des Gesetzes, wie die Möglichkeit einer freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses und dessen Aufrechterhaltung durch Zahlung einer jährlichen Anerkennungsgeld dem geltenden Versorgungsrecht angepaßt worden. Hierwegen wird auf die Begründung im Einzelnen verwiesen.

### II. Im Einzelnen.

#### Zu § 1:

(§ 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1929.)

Das Gesetz findet auch auf die hauptamtlichen Bürgermeister Anwendung. Ihrer besonderen Erwähnung bedarf es nicht, weil sie nach dem D. B. G. Beamte (auf Zeit) sind. (Vgl. § 2 Abs. 1 a des Entwurfs.)

Als Angestellte im Sinne der Vorschrift gelten jene, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eine Anwartschaft auf Versorgung durch die Versicherungsanstalt erworben haben, (Dauerangestellte), und jene, denen durch das Gesetz die Mitgliedschaft bei der Versicherungsanstalt weiterhin ermöglicht ist. (Siehe auch Begründung zu §§ 2 und 3 des Entwurfs.)

#### Zu § 2:

(§§ 2, 3 des Gesetzes, Richtlinien I 1 und 3.)

Die Beamten haben vor ihrer Ernennung ihre Dienstfähigkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Dieser Nachweis ist auch von den Angestellten der in Abs. 1 b genannten Anstellungskörperschaften zu verlangen. (Vgl. auch § 3 Abs. 2 des Entwurfs.)

Die Beamten der Kreise, Gemeindeverbände, gemeindlichen Zweckverbände können nach § 4 des geltenden Gesetzes nur freiwillige Mitglieder der Anstalt werden. Bei der Gleichartigkeit ihrer Rechtsstellung mit jener der Gemeindebeamten ist eine unterschiedliche Behandlung nicht gerechtfertigt. Nach Errichtung der Landkreiselbverwaltung unterliegen auch die von dieser ernannten Beamten der Versicherungspflicht. (Vgl. § 4 Abs. 1 a des geltenden Gesetzes.)

Den Angestellten der Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeindlichen Zweckverbände, Kreise, öffentlichen Sparkassen und der Versicherungsanstalt (vgl.



Teil I der Begründung) bleibt die erworbene Mitgliedschaft gewahrt. Ihre Stellennachfolger können nicht mehr Mitglied der Anstalt werden. Deren Versorgung wird künftig insbesondere auch durch die Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindezweckverbände des Landes Baden wahrgenommen werden.

Die Bestimmung unter Abs. 1 b erhält hinsichtlich der Angestellten der Orts- und Innungskrankenkassen den geltenden Rechtszustand vorbehaltlich einer anderen Regelung in Vollzug der 16. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Versicherungsträger) vom 9. Juni 1938 (RGBl. I S. 622) zunächst aufrecht. (Wegen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft dieser Angestellten siehe auch § 5 des Entwurfs.)

Die Bestimmung des Abs. 2 Satz 2 richtet sich an die Anstellungsbehörden als Weisung. Die Festsetzung einer wöchentlichen Arbeitszeit von wenigstens 36 Stunden als Voraussetzung für die Versicherungspflicht entspricht der Regelung in Art. II § 2 der Bad. Gemeindebefolgsungsordnung vom 9. Oktober 1931 (GWBl. S. 386).

Die in Abs. 4 vorgesehene Herabsetzung der Altersgrenze vom 55. auf das 50. Lebensjahr als Voraussetzung für eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist unbedenklich, da für eine solche Maßnahme die Zustimmung des Pflichtmitglieds erforderlich ist. Der Abs. 4 umfaßt im übrigen Personen, die nach der Art ihres Beschäftigungsverhältnisses an sich der Versicherungspflicht unterliegen, bei denen aber eine hinreichende Versorgung in anderer Weise gesichert ist.

#### Zu § 3:

(§ 4 des Gesetzes.)

Die Vorschrift geht von der Unterstellung aus, daß öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nicht Gemeinden, Gemeindeverbände oder gemeindliche Zweckverbände sind, auch künftig ihren Angestellten noch Kündigungsschutz und Versorgungsrechte gewähren können (vgl. § 5 des Entwurfs). Soweit Kündigungsschutz gewährt wird, soll, wie bisher, die freiwillige Versicherung zugelassen werden. Die Angestellten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände fallen, soweit sie Versorgungsanspruch z. B. auf Grund der Vorschrift des § 73 Abs. 3 der Bad. Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 haben, unter § 2 Abs. 1.

Die Beamten der Landkreis selbstverwaltung und gemeindlichen Zweckverbände sollen nach § 2 Abs. 1 a des Entwurfs wie jene der Gemeinden Pflichtmitglieder der Versicherungsanstalt sein. Die Industrie- und Handelskammern fallen unter Abs. 1 der Vorschrift.

Die Bad. Landwirtschaftskammer besteht nicht mehr. Ihre Bediensteten, die der Versicherungsanstalt angehören, bleiben Mitglieder, wenn sich nicht aus einer etwaigen Auseinandersetzung zwischen dem Reichsnährstand als Rechtsnachfolger der Landwirtschaftskammer und den beteiligten Beamten und Angestellten mit der Versicherungsanstalt eine andere Regelung ergibt.

Die Anführung der Kirchengemeinden, kirchlichen Stiftungen und staatlich anerkannten kirchlichen und religiösen Gemeinschaften ist im Hinblick auf die Vorschrift des § 174 Satz 2 DVB. unterblieben. Be-

stehende Versicherungsverhältnisse sollen dadurch nicht berührt werden. (Vgl. § 54 des Entwurfs.)

Die Anmeldung zur freiwilligen Versicherung hat nach wie vor schriftlich und durch die Anstellungskörperschaft zu erfolgen. Dem Aufnahmeantrag soll stattgegeben werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 669) „zu § 27“ ist vor der Berufung zum Beamten zu prüfen, ob der Anwärter gesund ist. Wenn dieses Verfahren gegenüber Angestellten nicht schon bei der Einstellung eingehalten worden ist, kann die Versicherungsanstalt ein ärztliches Zeugnis vor der Aufnahme verlangen und diese ablehnen, wenn Gesundheit nicht festgestellt ist.

Die Aufnahme eines freiwilligen Mitgliedes und die Verpflichtung zur Umlagezahlung wird mit dem Tag des Eintritts in die versicherungsberechtigte Tätigkeit wirksam. Von diesem Zeitpunkt an beginnt auch die ruhegehaltfähige Dienstzeit zu laufen (§ 81 DVB.).

Der Abs. 5 (vgl. § 4 Abs. 5 des geltenden Gesetzes) kann beispielsweise auf Angehörige von Anstalten, die der Versorgung der Gemeinden mit Wasser, Kraft und Licht dienen, Anwendung finden.

#### Zu § 4:

(§ 6 des Gesetzes.)

Die nach §§ 7 und 8 des geltenden Gesetzes gegebene Berechtigung zur freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft oder zur Erhaltung der Anwartschaft gegen Zahlung einer jährlichen Anerkennungsgeldgebühr wird als mit den Vorschriften des DVB. nicht in Einklang stehend beseitigt. Gemäß §§ 56 und 66 Abs. 2 dieses Gesetzes haben weder aus dem Dienst ausscheidende noch entlassene Beamte einen Anspruch auf Versorgung oder die Erhaltung der Versorgungsanwartschaft. Wegen der Überleitung der noch bestehenden Versicherungsverhältnisse vgl. § 54 des Entwurfs.

#### Zu § 5:

(§§ 2, 9 des Gesetzes.)

Abs. 1 der Vorschrift bezieht sich sowohl auf die noch vorhandenen sogenannten Dauerangestellten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände, die nicht in das Beamtenverhältnis überführt worden sind, als auf die Angestellten bei den anderen in §§ 2 und 3 des Entwurfs genannten Anstellungskörperschaften, auf welche das Verbot der Errichtung von Dauerangestelltenstellen nicht ausgedehnt worden ist.

#### Zu § 6:

(§§ 10, 11 des Gesetzes.)

Die Bestimmung entspricht hinsichtlich der Mitgliedschaft der Beamten und Angestellten der Städte den aus der Anwendung der §§ 10 Abs. 1 und 11 des geltenden Gesetzes entstandenen tatsächlichen Verhältnissen in Verbindung mit der Aufgabe des Entwurfs als Überleitungsmaßnahme.

Wegen der Beamten und Angestellten der öffentlichen Sparkassen, die hier in Betracht kommen, wird auf § 10 Abs. 2 des geltenden Gesetzes verwiesen. Angestellte im Sinne der Vorschrift sind nur solche,



welche die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 des geltenden Gesetzes (§ 5 Abs. 1 des Entwurfs) erfüllen. Die Mitgliedschaft erstreckt sich im gegebenen Falle auf alle Beamten und Dauerangestellten der Sparkasse.

Zu § 7:

(§ 13 des Gesetzes.)

Die Bestimmung in Abs. 2 entspricht der bisherigen Vorschrift. Ihre Anwendung wird mit Rücksicht auf die nunmehrige Rechtsstellung der Versorgungsempfänger als Ruhestandsbeamte nur in Betracht zu ziehen sein, wenn eine Wiederverwendung des Empfängers eines Ruhegehalts oder Unterhaltsbeitrags in sicherer Aussicht steht.

Zu § 8:

(§ 14 des Gesetzes, Richtlinien I 1, 2, 3, 4.)

Nach dem Aufbau des geltenden Gesetzes sind nicht die Anstellungskörperschaften, sondern die einzelnen Beamten und Angestellten Mitglieder der Versicherungsanstalt. Der Entwurf trägt diesem Zustand durch Begründung eines unmittelbaren Anspruchs an die Anstalt, wie bisher, Rechnung.

Wegen des Anspruchs auf Sterbegeld und wegen der Nachentrichtung von Beiträgen nach § 1242 a Reichsversicherungsordnung, § 18 Angestelltenversicherungsgesetz und § 29 ReichsKnappschaftsgesetz (§§ 93 Abs. 1 Satz 2 und 141 DVBG.) wird auf die §§ 16 und 37 des Entwurfs verwiesen.

Die Regelung in Abs. 2 folgt der Rechtsprechung des Bad. Verwaltungsgerichtshofs und der dieser schon bisher angepaßten Übung. (Vgl. Zeitschrift für Bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1936 S. 50.)

Die Entscheidung der Versicherungsanstalt nach Abs. 3 wird auf Grund der Entlassungsverfügung oder eines Urteils des Arbeitsgerichts zu treffen sein. Gegen die Entscheidung der Anstalt bestehen Rechtsmittel nach § 48 des Entwurfs.

Zu § 9:

(§ 15 des Gesetzes.)

Vgl. § 89 DVBG.

Zu § 10:

(§ 16 des Gesetzes.)

Das Recht auf Bezug von Kinderzuschlägen regelt sich für die Gemeinde- und Körperschaftsbeamten nach der Besoldungsatzung oder auch nach Vereinbarungen. Eine zwingende Vorschrift zur Angleichung von nicht oder niedriger gewährten Besoldungsbestandteilen an die für die Reichs- und Landesbeamten geltenden Vorschriften besteht für Anstellungskörperschaften in Baden noch nicht. (Vgl. auch Art. II § 1 Abs. 5 der Gemeindebesoldungsordnung vom 9. Oktober 1931, GWBl. S. 386). Die Worte „und bezogen wurden“ sollen diesem Zustand, der u. a. in § 71 Abs. 4 Bad. Gemeindeordnung seine Rechtsgrundlage findet, bis zu einer Angleichung an die Landesbesoldungsvorschriften Rechnung tragen.

Zu § 11:

(§ 17 des Gesetzes.)

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit der Beamten ist nach den Vorschriften des DVBG. festzusetzen. Die Mit-

gliedschaft bei der Versicherungsanstalt ist hierfür nicht grundsätzlich entscheidend. Die in Abs. 1 Ziff. 1 Satz 3 vorgehene Sonderregelung des Falles des § 81 Abs. 1 Ziff. 3 DVBG. ergibt sich aus der besonderen Stellung der Versicherungsanstalt als Versorgungsträger an Stelle der Anstellungskörperschaft. Als ruhegehaltfähige Dienstzeit der Angestellten kann nur die Zeit nach Vollendung des 27. Lebensjahres gelten, während welcher zugleich Mitgliedschaft bei der Versicherungsanstalt bestanden hat.

Für die Einrechnung der in Abs. 1 bezeichneten Zeiten ist ein Entgelt der Anstellungskörperschaft oder des Mitglieds nicht zu leisten. Die in Abs. 2 vorgehene Einrechnung der nach §§ 85, 179 Abs. 8 und 9 DVBG. anrechenbaren Zeiten, die in das Ermessen der Anstellungskörperschaft gestellt ist, soll dagegen wie bisher von einem solchen Entgelt abhängig gemacht werden. Für diese Regelung ist die Erwägung maßgebend, daß die von den Anstellungskörperschaften zu zahlende Umlage nur zur Erfüllung der Pflichtleistungen der Versicherungsanstalt dient und billigerweise eine geldliche Ausgleichszahlung seitens jener Anstellungskörperschaften am Platze ist, die für ihre versicherten Beamten weitergehende Leistungen der Anstalt in Anspruch nehmen. Dieser lediglich einem gerechten Ausgleich der Verpflegungslasten auf die Anstellungskörperschaften dienenden Absicht der Vorschrift Rechnung tragenden Regelung gegenüber sind auch keine Bedenken geltend zu machen, wenn die Ausgleichszahlung von dem Versicherten selbst geleistet wird.

Nach der DurchfW. zum DVBG. vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 669) „zu § 126“ dürfen Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften erst beim Eintritt des Versicherungsfalles getroffen und insoweit auch Zusicherungen vorher nicht gemacht werden. Demgegenüber erwächst schon bei der Besetzung der Stelle, insbesondere von leitenden Gemeindebeamtenstellen, häufig das Bedürfnis, die ruhegehaltfähige Dienstzeit in ihren Grundzügen festzulegen, wobei nicht nur die Dienstzeiten gemäß § 85 DVBG., sondern auch die Frage, in welchem Umfange die Versicherungsanstalt sich an den hierauf beruhenden Versorgungsansprüchen beteiligt, zu erörtern sind. Da, wie schon hervorgehoben, durch die vorläufige Feststellung der Zeiten ein Rechtsanspruch auf Einrechnung nicht entsteht, ist im letzten Satz des Abs. 2 die Erstattung der geleisteten Ausgleichszahlung im Falle der Nichtberücksichtigung vorgehoben.

Zu § 12:

(§ 18 des Gesetzes.)

Zu § 13:

(§ 19 des Gesetzes.)

Zu § 14:

(§ 20 des Gesetzes.)

Zu § 15:

(§ 24 des Gesetzes.)

Zu § 16:

(§ 25 des Gesetzes, Richtlinien I 1).

Die in den Richtlinien nicht vorgehene Übernahme der Leistungen nach § 94 DVBG. durch die Ver-



sicherungsanstalt entspricht ihrer grundsätzlichen Aufgabe, die Versorgungsverpflichtungen der Anstellungskörperschaften zu tragen.

Zu § 17:

(§§ 26, 27 des Gesetzes, Richtlinien III 1 und 2).

Die §§ 114, 115 Abs. 1 und 116 DVG. werden erwähnt, um etwaige Zweifel über ihre Anwendbarkeit auszuschließen.

Zu § 18:

(§ 27 des Gesetzes).

Zu § 19:

(§ 28 des Gesetzes).

Zu § 20:

(§ 29 des Gesetzes).

Zu § 21:

(§ 31 des Gesetzes).

Zu §§ 22 und 23:

(Richtlinien II 1, 2 und 3).

Nach den für die Errichtung einer Unfallfürsorgekasse maßgebenden Richtlinien des Reichsministers des Innern gehören ihr nur die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände an. Die in § 23 vorgesehene Mitgliedschaft weiterer Rechtspersonen ist sachlich ohne größere Bedeutung und deshalb unbedenklich (vgl. auch Begründung zu § 27).

In Abs. 1 des § 22 wird klargestellt, daß die Unfallfürsorgekasse nur Ersatzkasse gegenüber der Anstellungskörperschaft für die von ihr durchgeführten Unfallfürsorgeleistungen ist und der Beamte selbst keine unmittelbaren Ansprüche an sie hat.

Da der Bad. Minister des Innern Aufsichtsbehörde der Versicherungsanstalt ist, ist für den Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 seine Zuständigkeit vorgesehen.

Zu § 24:

(Richtlinien II, 5).

Zu § 25:

(Richtlinien II, 4).

Zu § 26:

(Richtlinien II, 9).

Zu § 27:

(Richtlinien II, 9).

Die Übernahme der Verpflichtungen erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß die Anstellungskörperschaft den Dienstverpflichteten die vorgesehenen Leistungen nach den Vorschriften des DVG. oder nach anderen rechtsverbindlichen Vorschriften zu gewähren hat oder gewähren kann (§ 23 Abs. 3).

Zu § 28:

(Richtlinien II 6).

Zu § 29:

(Richtlinien II 7).

Die Rücklage ist gegenüber der in den Richtlinien vorgesehenen Höhe aus Sicherheitsgründen auf den dreifachen Betrag einer durchschnittlichen Jahres-

ausgabe bestimmt worden. (Vgl. auch § 35 des Entwurfs).

Zu § 30:

(Richtlinien II 8).

Auf Abs. 3 der Begründung zu §§ 22 und 23 wird verwiesen.

Zu § 31:

(§§ 12, 21, 22, 23, 32 des Gesetzes).

Zu § 32:

(§§ 22 Abs. 1 d und 32 Abs. 2 d des Gesetzes, Richtlinien I 5, II 10, III 4).

Die in Abs. 2 der Vorschrift für die Angestellten getroffene Regelung entspricht den angeführten Bestimmungen des geltenden Gesetzes.

Zu § 33:

Die Vorschrift in Abs. 1 will in erster Reihe die Beteiligung am Versorgungsaufwand im Falle der Versetzung von Polizeibeamten zu einem anderen Dienstherrn gemäß dem Polizeibeamtengesetz vom 24. Juni 1937 (RGBl. I S. 653) regeln. Die allgemeine Fassung soll die Möglichkeit ihrer Anwendung auch auf andere Fälle geben, in denen der frühere Dienstherr noch an dem Versorgungsaufwand des versetzten Anstaltsmitglieds beteiligt wird.

Die Bestimmung in Abs. 2 soll der Förderung der Freizügigkeit der Gemeindebeamten im Reichsgebiet dienen.

Zu § 34:

(§ 33 des Gesetzes).

Die Rechtsverhältnisse jener Mitglieder, welche die Mitgliedschaft freiwillig noch forsetzen oder durch Zahlung einer Anerkennungsgeldgebühr aufrechterhalten können, sind in § 54 des Entwurfs geregelt. Die in § 33 Abs. 4 Satz 3 und 4 des geltenden Gesetzes enthaltene Regelung ist entbehrlich, weil das DVG. eine Verpflichtung der im Ruhestand befindlichen Beamten zur Übernahme eines Amtes bei wiederingetretener Dienstfähigkeit nicht enthält.

Zu § 35:

(§ 34 des Gesetzes).

Zu § 36:

(§ 35 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes).

Die Einschaltung der Worte „im letzten Monat des Rechnungsjahres“ in Abs. 1 Satz 1 dient der Klarstellung.

Aus dem Wesen der Umlage ergibt sich, daß ein Anspruch auf Erstattung nicht zugebilligt werden kann.

Zu § 37:

(§ 35 Abs. 4 des Gesetzes, Richtlinien I 1).

Zu § 38:

(§ 36 des Gesetzes).

Zur Umlage wird auch das Dienst Einkommen eines hauptamtlichen Bürgermeisters herangezogen, wenn dessen Dienstauffolger ehrenamtlich bestellt worden ist (§ 2 Abs. 2 des Entwurfs).

Zu § 39:

(§ 37 des Gesetzes).



Zu § 40:  
(§ 38 des Gesetzes).

Zu § 41:  
(§ 39 des Gesetzes).

Zu § 42:  
(§ 40 des Gesetzes).

Zu § 43:  
(§ 41 des Gesetzes).

Zu § 44:  
(§ 42 des Gesetzes).

Die Regelung in Satz 2 entspricht jener in § 11 des geltenden Gesetzes.

Die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten bei der Umbildung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist in Kapitel V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) und für die Beamten außerdem in § 43 DVG. geregelt worden.

Zu § 45:  
(§ 43 des Gesetzes).

Zu § 46:

(§§ 44, 45 Abs. 3 und 48 des Gesetzes).

Nach § 45 Abs. 3 des geltenden Gesetzes führt der Direktor die Verwaltung der Versicherungsanstalt, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung die Zuständigkeit des Vorsitzers des Verwaltungsrats gegeben ist oder er sich diese im Einzelfalle ausdrücklich vorbehalten hat. Diese Regelung erschwerte die Geschäftsführung, weil dem Direktor als gesetzlichem Vertreter der Anstalt (§ 45 des Gesetzes, § 47 des Entwurfs) von Behörden, insbesondere von Grundbuchämtern und Notaren, häufig die Beibringung einer Bescheinigung zur Auflage gemacht wurde, daß sich der Vorsitz die Behandlung des gegebenen Falles nicht ausdrücklich vorbehalten habe. Diese Schwierigkeiten im Geschäftsverkehr sollen durch die vorgesehene Änderung ausgeräumt werden. Die Vorschriften in § 46 Abs. 3 und § 47 Abs. 3 des Entwurfs geben dem Vorsitz des Verwaltungsrats eine hinreichende Handhabung auch für ein Eingreifen im Einzelfalle; eine ausdrückliche gesetzliche Sicherung seiner Zuständigkeit in dieser Richtung erscheint nicht geboten.

Die Vorschrift des § 48 des geltenden Gesetzes kann hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats mit Rücksicht auf § 46 Abs. 1 des Entwurfs und hinsichtlich der Beamten und Angestellten der Anstalt im Hinblick auf die allgemeinen beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen wegfallen.

Zu § 47:  
(§ 45 des Gesetzes).

Vgl. Begründung zu § 46 des Entwurfs.

Zu § 48:

(§ 46 des Gesetzes, Richtlinien I 2).

Die Rechtsverhältnisse der freiwilligen Mitglieder und der Zahler einer Anerkennungsgebühr richten sich nach bisherigem Recht (§ 54 des Entwurfs). Die Bestimmung in § 46 Abs. 3b der geltenden Vorschrift ist deshalb hier entbehrlich.

Zu § 49:  
(§ 47 des Gesetzes).

Zu § 50:  
(§ 49 des Gesetzes).

Die für die größeren Gemeinden geltenden Vorschriften über das Haushaltsrecht und das Kassen- und Rechnungswesen sollen nunmehr auch für die Versicherungsanstalt Anwendung finden, weil dies ihrer Hauptaufgabe als gemeindlicher Versorgungskasse entspricht.

Zu § 51:  
(§ 50 des Gesetzes).

Die Gründe zu der Regelung in § 50 gelten auch hier. Die Aufsicht soll, wie bisher, der Minister des Innern ausüben.

Zu § 52:  
(§ 51 des Gesetzes).

Die bisherige Überleitungsvorschrift wird aufrecht erhalten.

Zu § 53:

Nach § 17 Abs. 2 und 6 des geltenden Gesetzes können in die Mitgliedszeit gegen eine bestimmte jährliche Beitragsnachzahlung auch jene Zeiten eingerechnet werden, die ein Mitglied im Staats-, Gemeinde-, Schul-, Kirchendienst oder im Dienst einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach Vollendung des 17. Lebensjahrs hauptberuflich zugebracht hat. Außerdem können dem Bürgermeister u. a. auch Zeiten eingerechnet werden, die im Privatberuf zugebracht wurden, aber gleichwohl geeignet waren, als Vorbereitung für die amtliche Stellung zu dienen oder dieser von besonderem Nutzen sind. Von dieser Möglichkeit der Einrechnung ist insbesondere auch hinsichtlich der in Privatberufen zugebrachten Zeiten in sehr erheblichem Umfange Gebrauch gemacht worden, um die zur Erlangung eines Versorgungsanspruchs erforderlichen zehn Mitgliedsjahre möglichst rasch zu erreichen. Die Beitragsnachzahlung wurde durch Satzung für jedes einzuzurechnende Jahr auf einen Hundertsatz des bei Anmeldung zur Mitgliedschaft maßgebenden Einkommensanschlages bemessen und beträgt für Mitglieder im Alter bis zu 30 Jahren 6 v. H. weniger als der bei der Anmeldung des Mitglieds maßgebende Umlagesatz, sinkt in Altersstufen von je 5 Jahren um 1 v. H., um mit dem 55. Lebensjahr wegzufallen.

Die Versorgungsansprüche richten sich nunmehr nach den Vorschriften des DVG. Hiernach hat jeder Beamte auf Lebenszeit nach Vollendung des 27. Lebensjahres unmittelbar Anspruch auf Ruhegehalt. Die Einrechnung von Zeiten in die ruhegehaltfähige Zeit ist aber stark beschränkt worden. (Vgl. § 85 DVG. und die Ausführungsbestimmungen zu Abschnitt VIII DVG. vom 30. Juni 1937 (Reichshaushalt- und Besoldungsblatt S. 211)). Nach § 167 DVG. sind Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die den Beamten eine weitergehende Versorgung, als sie in Abschnitt VIII vorgesehen ist, verschaffen sollen, unwirksam und gemäß § 42 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) gehört zur Durchführung des § 40 Abs. 1 Satz 1 dieses



Gesetzes auch die Neufestsetzung der ruhegeldfähigen Dienstzeit in den Fällen, in denen bisher Dienst- oder Beschäftigungszeiten in einem weitergehenden Umfang eingerechnet worden sind, als es die Vorschriften des Reichs bei den Reichsbeamten zulassen. Gemäß § 43 des Gesetzes gelten die Vorschriften entsprechend für die Herabsetzung der Bezüge der beim Inkrafttreten des Kapitels VIII im einstweiligen oder dauernden Ruhestand befindlichen Beamten und der Hinterbliebenen der bis zu diesem Zeitpunkt im Dienst, im einstweiligen oder dauernden Ruhestand verstorbenen Beamten.

Bei der Prüfung der Frage, inwieweit eine Rückerstattung von Beitragsnachzahlungen für Zeiten, die nicht mehr berücksichtigt werden können, als gerechtfertigt oder billig erachtet werden müsse, ging man von der Auswirkung aus, die die neuen Vorschriften gegenüber den Bestimmungen des geltenden Versicherungsgesetzes auf die Höhe der Versorgung im Einzelfalle haben. Eine Erstattung wird nur dann als gerechtfertigt anerkannt werden können, wenn die Versorgung nach dem neuen Recht infolge der Nichtberücksichtigung von gegen Beitragsnachzahlung eingerechneten Zeiten geringer ist, als sie nach den bisherigen Vorschriften wäre. Bei der Berechnung der Rückerstattung ist der sich nach diesen Bestimmungen ergebende Hundertsatz der ruhegeldfähigen Bezüge dem nach den neuen Vorschriften berechneten gegenüberzustellen. Der sich ergebende Unterschied ist unter Beachtung der Vorschrift des § 15 des geltenden Versicherungsgesetzes in Mitgliedsjahre umzurechnen (bis zu 25 Jahren Mitgliedszeit sind 2 v. H. = 1 Mitgliedsjahr, anschließend ist 1 v. H. = 1 Mitgliedsjahr). Die Rückerstattung besteht alsdann in dem Betrag, der sich für die nicht berücksichtigten Mitgliedsjahre nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der früher eingerechneten Dienstjahre und dem Betrag der früher geleisteten Nachzahlung für sie ergibt.

Ein Beispiel soll die Regelung verdeutlichen: Ein Mitglied hat sich im Jahre 1930 zehn im Privatberuf zugebrachte Beschäftigungsjahre in seine Mitgliedszeit einrechnen lassen und dafür eine Beitragzahlung von insgesamt 1200 RM, also für das Jahr 120.— RM geleistet. Im Jahre 1950 tritt der Ruhegehaltsfall ein. Da die zehn Beschäftigungsjahre nach der Gesetzesänderung nicht mehr berücksichtigt werden können, erhält das Mitglied als Ruhegehalt 70 v. H. der ruhegeldfähigen Dienstbezüge. Wäre die Rechtsänderung nicht eingetreten, so hätte das Mitglied 72 v. H. der ruhegeldfähigen Dienstbezüge (20 Mitgliedsjahre, 10 eingerechnete Jahre, 2 Jahre Militärdienst vor dem 27. Lebensjahr) als Ruhegehalt zu erhalten. Der Unterschied beläuft sich somit auf 2 v. H. Diese 2 v. H. entsprechen zwei Mitgliedsjahren (§ 15 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes). Da für ein eingerechnetes Jahr 120.— RM bezahlt wurden, erhält das betreffende Mitglied 240.— RM zurück.

Daß die zurückzahlenden Beträge durch die Versicherungsanstalt nicht verzinst werden, entspricht der öffentlich-rechtlichen Natur des Versicherungsverhältnisses.

#### Zu § 54:

Der § 4 des geltenden Gesetzes gab die Möglichkeit, Beamte und Angestellte der Kreise, Zweckverbände, Handels- und Handwerkskammer, der Land-

wirtschaftskammer, Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen und staatlich anerkannten kirchlichen und religiösen Gemeinschaften, unter gewissen besonderen Voraussetzungen auch anderer öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Verbände, sowie des badischen Städteverbands, des badischen Städtebunds und des Verbands badischer Gemeinden mit Zustimmung der Anstellungsgemeinde als freiwillige Mitglieder der Versicherungsanstalt aufzunehmen. Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme war, daß die Beamten und Angestellten das fünfzigste Lebensjahr noch nicht überschritten hatten, dienstfähig und — im Gegensatz zu § 5 des geltenden Gesetzes — hauptberuflich beschäftigt waren. Durch Satzung konnte auch die Aufnahme der Beamten und Angestellten anderer Rechtspersonen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Zwecken dienender Vereine, Anstalten und Körperschaften des bürgerlichen Rechts als Mitglieder zugelassen werden.

Die Aufnahme freiwilliger Mitglieder soll künftig nur im Rahmen des § 3 des Entwurfs möglich sein. Für die Rechtsverhältnisse der schon vorhandenen freiwilligen Mitglieder nach § 4 des geltenden Gesetzes sollen die Vorschriften des Entwurfs auch in den Fällen in Anwendung kommen, in denen eine Neuaufnahme weiterhin nicht mehr möglich ist. Diese Regelung erscheint geboten um Härten gegenüber diesen Mitgliedern zu vermeiden; in ihrem Grundgedanken, erworbene Versorgungsrechte aufrecht zu erhalten, lehnt sie sich an § 179 (5) DVBG. und die Bestimmung der Zweiten Durchführungsverordnung zu § 180 dieses Gesetzes an.

Gemäß § 5 des geltenden Gesetzes können die Bürgermeister, Beamten und Angestellten von Gemeinden, weltlichen Ortsstiftungen und öffentlichen Sparkassen, soweit sie nicht nach § 3 des Gesetzes der Versicherungspflicht unterliegen, mit Zustimmung der Anstellungsgemeinde als freiwillige Mitglieder unter den in § 4 Abs. 2 bis 4 enthaltenen Einschränkungen in die Versicherungsanstalt aufgenommen werden. Die Anstellungsgemeinde kann mit ihnen den teilweisen Rückerlass der Beitragsleistungen bis zur Hälfte dieser Beträge vereinbaren. Unter die Vorschrift fallen insbesondere diejenigen teilbeschäftigten Bürgermeister und die Beamten und Angestellten der in der Gesetzesvorschrift genannten Anstellungskörperschaften, welche die Voraussetzungen des § 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes nicht erfüllen und deshalb nicht Pflichtmitglieder sind mit der Maßgabe, daß nunmehr gemäß Artikel II § 2 der Gemeindebesoldungsordnung vom 9. Oktober 1931 (GWBl. S. 386) zu den hauptberuflich tätigen Beamten und Angestellten nur noch jene nicht voll beschäftigten Personen zu rechnen sind, deren dienstliche Inanspruchnahme bei einer oder mehreren Gemeinden täglich mindestens sechs Stunden Arbeitszeit umfaßt. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Neubegründung einer Versorgungsmöglichkeit jenen nebenberuflich tätiger Beamten und Angestellten nicht mehr vor. Ungeachtet der besonderen Art des Versicherungsverhältnisses, das in seiner Freiwilligkeit und der im Gesetz gegebenen Möglichkeit der Beteiligung der Versicherten an der Umlage in den Bereich privatrechtlicher Versicherung hineinreicht, sollen auch für die noch bestehenden Versicherungsverhältnisse dieser Art die



neuen Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen. (Vgl. auch Zweite Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 11. Oktober 1938, RGBl. I S. 1421, „zu § 180“).

Ähnliche Erwägungen, wie sie zu der in Abs. 1 der Vorschrift vorgesehenen Regelung Anlaß geben, führen auch zu der übergangsweisen Belassung der nach § 7 des geltenden Gesetzes von dem Mitglied fortgesetzten oder durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr beibehaltenen Mitgliedschaft, wobei ergänzend beigefügt sei, daß von dem Recht der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft auch die in den vorausgehenden Ausführungen behandelten teilbeschäftigten Mitglieder der Anstalt Gebrauch machen könnten.

Gemäß § 8 des geltenden Gesetzes kann an Stelle des Mitglieds auch die Gemeinde die Mitgliedschaft fortsetzen, wenn ein Bürgermeister oder ein besoldeter Gemeinderat ihr gegenüber einen Anspruch auf Ruhegehalt hat. Zuzufolge § 8 des Gesetzes vom 29. Januar 1934 zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. S. 20) ist die Mitgliedschaft der Bürgermeister und Beamten bei der Versicherungsanstalt grundsätzlich mit der Entlassung oder der Zuruhesetzung auf Grund der §§ 2—6 des genannten Reichsgesetzes erloschen. Die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft wurde wie die Aufrechterhaltung der Anwartschaft sowohl den betroffenen Bürgermeistern und Beamten wie den Anstellungskörperschaften unter gewissen Voraussetzungen ermöglicht. Der Gesetzentwurf will auch die hiernach bestehenden Versicherungsverhältnisse im Rahmen des seitherigen Rechtszustandes aufrechterhalten.

Die Übergangsvorschrift findet nur auf die in Betracht kommenden Versicherungsverhältnisse Anwendung, die bei Inkrafttreten des deutschen Beamtengesetzes, also am 1. Juli 1937, schon bestanden. Diese Regelung folgt dem Grundgedanken der übergangsweisen Ordnung von Versorgungsansprüchen, wie sie im Deutschen Beamtengesetz für die Beamten und im Tarifrecht für die Angestellten getroffen worden ist.

Gemäß § 179 Abs. 5 DBG. behalten die Beamten, die noch nicht Ruhestandsbeamte sind, aber beim Inkrafttreten des Gesetzes einen Anspruch auf Ruhegehalt nach bisherigem Recht hatten, den Anspruch. In der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 13. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1421) „Zu § 180“ ist nunmehr allgemein bestimmt worden, daß auf nebenbeschäftigte Beamte (§ 67 Abs. 2 Satz 1), die bereits vor dem 1. Juli 1937 versorgungsberechtigt angestellt worden sind, § 67 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes keine Anwendung findet; dabei kann für Beamte, die vor dem 1. Juli 1937 Teilbezüge einer Besoldungsgruppe erhielten und denen Versorgungsbezüge nach diesen Teilbezügen zugesichert waren, diese Regelung aufrechterhalten bleiben.

In § 2 der Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. A.D. zu § 16 A.D. (RGBl. I 1938 S. 471) ist festgestellt, daß die Bestimmungen einer Dienstordnung, die eine Versorgung gewähren, widerrufen sind, der Widerruf die Verpflichtungen des Dienst-

berechtigten gegenüber Gefolgschaftsmitgliedern, die unter Geltung der Bestimmungen neu eingestellt worden sind, nicht ändert, solange das Gefolgschaftsverhältnis fortbesteht, dagegen Ansprüche der Gefolgschaftsmitglieder ausschließt, mit denen nach der Ausübung des Widerrufs ein Gefolgschaftsverhältnis begründet oder nach Auflösung eines Gefolgschaftsverhältnisses wiederbegründet worden ist (Vgl. auch G.D. des RuPrMdS., RMBlB. 1938, S. 767, zu § 16 A.D.). — BaBBl. S. 556.

#### Wohnungsgeldzuschuß.

RdErl. d. RMdS. v. 3. 6. 1941 — II 2574/41-6320.

Nachstehenden RdErl. des RM. v. 14. 5. 1941 zur Kenntnis und Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts — RMBlB. S. 1019.

— BaBBl. S. 572.

#### Anlage.

Berlin, den 14. 5. 1941.

Der Reichsminister der Finanzen  
A 4480-7879 IV.

(1) Nach § 9 Abs. 1 Besoldungsges.<sup>1)</sup> wird bei Änderungen des Familienstandes, die eine Herabsetzung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge haben, der Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Höhe noch für den laufenden und die folgenden zwölf Monate gezahlt. Dieser Vorschrift liegt die Erwägung zugrunde, daß eine dauernde Verringerung der Zahl der Kinderzuschlagberechtigten Kinder auch eine dauernde Minderung des Wohnraumbedürfnisses zur Folge hat.

(2) Die jetzige Regelung hat unter den gegenwärtigen veränderten Verhältnissen zu Schwierigkeiten geführt:

1. Die Lage des Wohnungsmarktes ermöglicht nicht immer einen Wohnungstausch binnen Jahresfrist.
2. Zahlreiche zur Wehrmacht oder zu sonstigen Kriegsdiensten einberufene Kinder kehren nach Beendigung dieser Dienstzeiten wieder in das Elternhaus und in die Schul- oder Berufsausbildung zurück. Der Wohnraum muß für sie also bereitgehalten werden. Ein zweimaliger Wohnungstausch innerhalb weniger Jahre kann den beteiligten Beamten sowohl wegen der Schwierigkeiten zu 1. als auch aus finanziellen Gründen nicht zugunsten werden.

(3) Ich erkläre mich daher auf Grund des § 45 Besoldungsges. mit folgender Regelung einverstanden:

Die vorübergehende Änderung des Familienstandes bleibt ohne Einfluß auf die Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses, wenn Kinder infolge Einberufung zum Wehrdienst, Arbeitsdienst, langfristigen Notdienst oder zum Luftschutzdienst aus der Zahl der Kinderzuschlagberechtigten Kinder vorübergehend ausscheiden und voraussichtlich nach Ableistung dieses Dienstes wieder in das Elternhaus zur Fortsetzung ihrer unterbrochenen Schul- oder Berufsausbildung zurückkehren. Der höhere Wohnungsgeldzuschuß nach Tabelle b oder c der Anl. 4 zum Besoldungsges. wird in diesen Fällen über die in § 9 Abs. 1 Besoldungsges. festgesetzte Übergangsfrist von zwölf Monaten hinaus weitergewährt. Die Laufzeit der Übergangsfrist beginnt erst mit Ablauf des Monats, in dem das Kind endgültig aus der Zahl der Kinderzuschlagberechtigten Kinder ausscheidet (z. B. durch Tod, Berufswechsel, Verheiratung usw.).

(4) Diese Übergangsregelung tritt ein Jahr nach Beendigung des Krieges außer Kraft.

(5) Insofern bisher in Fällen der genannten Art der Wohnungsgeldzuschuß wegen Ablaufs der Übergangsfrist von zwölf Monaten bereits herabgesetzt worden ist, kann der höhere Wohnungsgeldzuschuß nach Tabelle b oder c der Anl. 4 zum Besoldungsges. ab 1. 6. 1941 wieder zur Zahlung angewiesen werden.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1927 I S. 349 in der z. 3. geltenden Fassung.



**Wohnungsbeschaffung für Behördenangehörige.**

RdErl. d. RMdZ. v. 15. 5. 1941 — II 1732/41-6742.

Nachstehende Anordnung des RfPr. v. 30. 11. 1940 bringe ich hiermit zur Kenntnis.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindev Verbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.  
— RMBl. S. 890.  
— BaBl. S. 573.

**Anlage.**

Der Reichskommissar  
für die Preisbildung  
IX-202-5650.

RdErl. Nr. 143/40.

**VO. zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien v. 20. 4. 1939<sup>1)</sup>; Freigabe zugunsten von Behördenmitgliedern.**

In den Städten, in denen eine Anordnung zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien besteht, ist es den zuziehenden jüngeren Beamten, Behördenangestellten und Arbeitern, die die Voraussetzungen meiner VO. nicht erfüllen, häufig nicht möglich, eine Wohnung für ihre Familie zu erhalten. Die oft langandauernde Wohnungslosigkeit der verheirateten Behördenmitglieder zeitigt Folgeerscheinungen, die im Interesse einer ordnungsmäßigen Verwaltung unbedingt vermieden werden müssen. Aus grundsätzlichen Erwägungen sehe ich mich außerstande, eine Gleichstellung der Reichsbediensteten mit den kinderreichen Familien herbeizuführen. Ich erlaube, jedoch solche Wohnungen, die ihrer Natur nach weniger für kinderreiche Familien geeignet sind und deshalb in Auswirkung meiner VO. von kinderreichen Familien geräumt werden, zugunsten zuziehender Behördenmitglieder freizugeben. Sollte eine Unterbringung der verheirateten Behördenmitglieder auf diese Weise nicht zu erreichen sein, so erlaube ich, in dringenden Fällen auf Antrag solche Wohnungen, die infolge Verletzung anderer Behördenmitglieder aufgegeben werden, für zuziehende Reichsbedienstete freizugeben.

An die Stadt- und Landkreise (Preisbehörden). — Nachrichtlich den Preisüberwachungs- und Preisbildungsstellen.

<sup>1)</sup> Vgl. RMBl. 1939 I S. 815; Mitteilungsbl. d. RfPr., 1939 I S. 163.

**Anwendung des § 17 der Fünfunddreißigsten Ergänzung des Besoldungsgef.**

RdErl. d. RMdZ. v. 3. 6. 1941 — II 2573/41-6310.

Nachstehenden RdErl. des RM. v. 2. 5. 1941 zur Kenntnis und Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindev Verbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.  
— RMBl. S. 1020.  
— BaBl. S. 573.

**Anlage.**

Berlin, den 2. 5. 1941.

Der Reichsminister der Finanzen  
A 4041-6096 IV.

Ich bin damit einverstanden, daß die Vorschriften in § 17 der Fünfunddreißigsten Ergänzung des Besoldungsgef.<sup>1)</sup> auch auf Beamte angewendet werden, die am 30. 9. 1938 noch im Amt waren, aber in der Zeit vom 1. 10. 1938 bis zum 15. 2. 1940 in den Ruhestand getreten oder gestorben sind.

<sup>1)</sup> Vgl. RMBl. 1940 I S. 303.

**Religiöses Bekenntnis der Juden.**

RdErl. d. RMdZ. v. 12. 6. 1941 — I d 71/41-5602.

In Ergänzung der Vorschriften des RdErl. v. 26. 11. 1936 (RMBl. S. 1575)<sup>1)</sup> bestimme ich im Einvernehmen mit der Partei-Kanzlei und dem RMd-kirchl., daß Juden, die aus den jüdischen Kultusvereinigungen und damit aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten sind, sich als „glaubenslos“ zu bezeichnen haben. Die Bezeichnung „gottgläubig“ dürfen Juden nicht führen.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindev Verbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.  
— RMBl. S. 1053.  
— BaBl. S. 574.

<sup>1)</sup> Vgl. BaBl. S. 1024.

**Tragen von Abzeichen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände zur Dienstkleidung.**

RdErl. d. RMdZ. jgl. i. N. d. Leiters d. Partei-Kanzlei v. 22. 5. 1941 — I a 328/41-3601.

Ziff. 4 des RdErl. über das Tragen von Abzeichen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände zur Dienstkleidung v. 5. 12. 1938 (RMBl. S. 2086)<sup>1)</sup> erhält folgende Fassung:

4. Vollziehungsbeamte und Pol.-Vollzugsbeamte im Sinne des PStG. können auch bei Vornahme von Vollzugs-handlungen in Dienstkleidung die unter Ziff. 1 angeführten Ehrenzeichen, das allgemeine Partei-abzeichen oder die Abzeichen der Gliederungen und der angeschlossenen Verbände der NSDAP. tragen; bei Vornahme von Vollzugs-handlungen in Zivilkleidung ist das Tragen dieser Ehrenzeichen und Abzeichen gestattet, soweit dem nicht nach pflichtmäßigem Ermessen des Beamten im Einzelfall dienstliche Gründe oder Belange der NSDAP. entgegenstehen.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindev Verbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.  
— RMBl. S. 942.  
— BaBl. S. 574.

<sup>1)</sup> Vgl. BaBl. S. 1415.

**Einführung des Reichsbesoldungsrechts in den judetendentschen Gebieten (Besoldungsdienstalter).**

RdErl. d. RMdZ. v. 14. 5. 1941

— II 1336/41-6310 Sub.

Nachstehenden RdErl. des RM. v. 10. 4. 1941 im Nachgang zu meinem RdErl. v. 15. 10. 1940 (RMBl. S. 1947) zur Kenntnis und Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindev Verbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.  
— RMBl. S. 889.  
— BaBl. S. 574.

**Anlage.**

Der Reichsminister der Finanzen  
A 4022 Sub-5260 IV.

Berlin, den 10. 4. 1941.

Im Einvernehmen mit dem RMdZ. bin ich damit einverstanden, daß das VO. der bis zum 31. 3. 1941 bereits im Reichsdienst beschäftigten Sudetendeutschen (Beamte und Lehrer) noch nach den Abschn. II und III des RdErl. v. 9. 2. 1939 (RMBl. S. 28) festgesetzt wird, wenn sie bis zum 31. 12. 1941 planmäßig angestellt oder nach der Vorschrift des RdErl. wie planmäßige Beamte behandelt werden. Das VO. der Sudetendeutschen, die erst nach dem 31. 3. 1941 im Reichsdienst beschäftigt werden, kann danach nur nach Reichsrecht festgesetzt werden.



**Südtiroler Umsiedler; hier: Übernahme in den öffentlichen Dienst.**

RdErl. d. RMdZ. v. 4. 6. 1941 — II 2518/41-6839.

(1) Um die reibungslose Durchführung der Abrufe von Südtiroler Umsiedlern in den öffentlichen Dienst überwachen zu können, ist es erforderlich geworden, daß in allen Fällen der Abruf eines Südtiroler Umsiedlers als Beamter, Angestellter oder Arbeiter in den öffentlichen Dienst des Deutschen Reiches ausschließlich nur noch an den „Gauleiter und Reichsstatthalter — Umsiedlung Südtirol — in Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 42“, gerichtet wird. Die Umsiedler, die sich bereits im Deutschen Reich befinden, werden von dieser Stelle unmittelbar verständigt. Denjenigen Umsiedlern, die sich noch in Südtirol befinden und dort auf ihren Abruf warten, wird von dieser Stelle der Abruf über die Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle in Bozen zugeleitet.

(2) Im Einvernehmen mit dem RZfH, Reichskomm. f. d. Festig. dt. Volkstums, erlaube ich, künftig in allen Fällen den Abruf der Südtiroler Umsiedler zum Diensttritt an den Gauleiter und Reichsstatthalter — Umsiedlung Südtirol — in Innsbruck zu richten.

(3) Gleichzeitig wird nochmals mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen, daß größter Wert darauf gelegt wird, daß mit dem künftigen Arbeitsplatz auch die Möglichkeit einer halbigen wohnungsmäßigen Unterbringung verbunden ist.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.  
— RMBlB. S. 1023.  
— BaWB. S. 575.

**Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Dienstreisen nach den ehemals jugoslawischen Gebieten und Griechenland.**

RdErl. d. RMdZ. v. 22. 5. 1941 — II 2095/41-6397.

Nachstehenden Auszug aus dem RdErl. des RMdM. v. 3. 5. 1941 zur Kenntnis und Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.  
— RMBlB. S. 941.  
— BaWB. S. 575.

**Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.**

Zustimmungsverfahren nach Nr. 3 ADO. zu § 3 der „Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (T. A.)“ und nach der „Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst, die nicht unter die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst fallen.“

RdErl. d. MdZ. v. 23. 6. 1941 Nr. 20 027.

Auf die RdErl. d. RMdZ. vom 3. 5. 1938 — V d. Bef. 142/38 — 4 000 (RMBlB. S. 777) und vom 12. 2. 1941 — V d. 10/41 4000 (RMBlB. S. 255) wird hingewiesen. Arbeitsverträge, die auf Grund der in den obengenannten RdErl. erwähnten Bestimmungen der besonderen Genehmigung bedürfen, sind mit der erforderlichen Begründung und 2 Vertragsabschriften durch Schnellbrief mir zur Zustimmung vorzulegen. Für das Verfahren gelten die in den beiden Erlässen gegebenen Vorschriften.

**Anlage.**

Berlin, den 3. 5. 1941.

Der Reichswirtschaftsminister  
V. Dev. 5/12 125/41.

(Auszug.)

(1) Ich habe die Dienststellen des Staates und der Partei allgemein ermächtigt, für Dienstreisen ihrer Angehörigen nach den ehemals jugoslawischen Gebieten und nach Griechenland Dinarnoten, Drachmennoten oder Reichskreditkassenscheine ohne besondere Genehmigung zu erwerben und hierüber Dienstreisebescheinigungen zur Ausfuhr der Beträge nach den genannten Gebieten auszustellen.

(2) Vorstehende Regelung gilt bis zu der bevorstehenden Aufhebung der Devisengrenze auch für Reisen nach den besetzten ehemals österreichischen Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und der Krain; die Reichsbankanstalten in Graz und Klagenfurt sind jedoch ermächtigt, in besonderen Eilfällen angemessene Beträge auch ohne devisenrechtliche Genehmigung abzugeben.

**Muster.**

**Dienstreisebescheinigung**

über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach den ehemals jugoslawischen Gebieten und nach Griechenland.

Der .....  
(Dienststellung, Vor- und Zuname)

wohnhaft in .....  
(Ort, Straße und Hausnummer)

reist in dienstlichem Auftrag nach .....

Er ist berechtigt, folgende Zahlungsmittel mitzunehmen:

Dinarnoten im Betrage von .....

Drachmennoten im Betrage von .....

Reichskreditkassenscheine im Betrage von .....

Die Mitnahme von Reichsmarknoten ist verboten. Scheidemünzen und Rentenbankscheine zu 1, 2 und 5 Rentenmark dürfen bis zu einem Höchstbetrage von 10 R.M. (Reisefreigrenze) mitgenommen werden. Diese Bescheinigung ist bei der Hinreise dem Grenzabfertigungsbeamten zur Anbringung eines Entwertungsvermerks vorzulegen, für die Zurückbringung eines etwa nicht verbrauchten Restbetrages aufzubewahren und bei der Rückreise an den Grenzabfertigungsbeamten abzugeben.

Die auf Grund dieser Bescheinigung mitgeführten Zahlungsmittel dürfen nur in den ehemals jugoslawischen Gebieten und in Griechenland zur Bestreitung von Reisekosten verwendet werden.

....., den ..... 194.....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift der Dienststelle)

(Stempel)

Sofern derartige Verträge seit 1. 4. 1938 abgeschlossen worden sein sollten, ohne daß meine Zustimmung hierzu eingeholt wurde, ist die Vorlage sofort nachzuholen.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeindlichen Zweckverbände, Landkreiselbstverwaltungen, sowie die öffentlichen Sparkassen.

— BaWB. S. 575.

**Lohnsummensteuer und Zerlegung; Beschäftigung von Gefangenen und Zivilpolen.**

RdErl. d. RZM. u. d. RMdZ. v. 12. 5. 1941

— L 1440-21 III u. V St 1029 VI/41-5620 D II.

(1) Nach den Vorschriften des Gewerbesteuergef.<sup>1)</sup> sind die Vergütungen, die der Unternehmer an seine Arbeitnehmer zahlt, Besteuerungsgrundlage für die Lohnsummensteuer und Maßstab für die



Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags. Hinweis auf die §§ 23, 24, 29 und 31 Gewerbesteuergef. Diesen Vergütungen sind stets auch die Beträge zuzurechnen, die ein Unternehmer für die Beschäftigung von Gefangenen (Kriegsgefangenen, Strafgefangenen usw.) aufwendet. Die Beschäftigung, die ein Gefangener im gewerblichen Betrieb hat, entspricht wirtschaftlich regelmäßig der eines Arbeitnehmers. Wenn rechtlich ein Arbeitnehmerverhältnis nicht abgeschlossen wird, so ist das durch die Beschränkungen in der persönlichen Freiheit des Gefangenen bedingt. Es entspricht dem Zweck und der wirtschaftlichen Bedeutung der bezeichneten Vorschriften des Gewerbesteuergef., wenn die Aufwendungen für die Beschäftigung von Gefangenen für die Zwecke der Lohnsummensteuer und der Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags ebenso behandelt werden wie die Vergütungen an Arbeitnehmer. Es kommt demgemäß insoweit nicht darauf an, ob die Gefangenen in einem Arbeitnehmerverhältnis zum Unternehmer stehen.

(2) Die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Zivilpersonen sind Arbeitnehmer. Es ergeben sich insoweit keine Besonderheiten.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.  
— RMBl. S. 1055.  
— BaBl. S. 576.

1) Vgl. RMBl. 1936 I S. 979.

#### Anschreibung von Gewerbesteuermeßbeträgen.

RdErl. d. RMdZ. v. 9. 6. 1941  
— V St 2505 IV/40-6000 H.

Nachstehenden RdErl. des RM. v. 6. 12. 1940 über die Anschreibung von Gewerbesteuermeßbeträgen

(Zerlegungsanteilen) in den von den Finanzämtern zu führenden Gewerbesteuermeßbetragverzeichnissen bringe ich im Anschluß an den RdErl. v. 1. 2. 1940 (RMBl. S. 211) zur Kenntnis der Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

An die Gemeinden. — Nachrichtlich an die Gemeindeaufsichtsbehörden.  
— RMBl. S. 1055.

— BaBl. S. 577.

#### Anlage.

Berlin, den 6. 12. 1940.

Der Reichsminister der Finanzen  
LG 4021-100 IA.

#### Gewerbesteuermeßbetragverzeichnisse.

(1) Die Gewerbesteuermeßbetragverzeichnisse sind am 15. 12. abzuschließen.

(2) Die Steuermeßbeträge für das laufende Rechnungsjahr sollen bis zu diesem Zeitpunkt festgesetzt und zerlegt sein.

(3) Es muß bei Zerlegungen vermieden werden, daß der Zerlegungsbetrag der einen Gemeinde im alten, der andern Gemeinde im neuen Anschreibungsabschnitt angeschrieben wird. Das könnte vorkommen, wenn das Betriebsfinanzamt die Zerlegung zwar bis zum 15. 12. vornimmt, die Zerlegungsmittelungen für die auswärtigen Gemeinden aber erst nach dem 15. 12. bei dem zuständigen Finanzamt eingehen.

(4) Ich bitte deshalb, die Finanzämter anzuweisen, die Zerlegungsmittelungen an andere Finanzämter spätestens am 12. 12. abzuschicken. Soweit das nicht möglich ist, ist mit der Abendung der Zerlegungsmittelungen bis zum 20. 12. zu warten. Werden Zerlegungsmittelungen auf Grund dieser Anordnung bis zum 20. 12. zurückgehalten, dann hat auch das Betriebsfinanzamt die Zerlegungsanteile für die in seinem Bezirk liegenden Gemeinden erst im neuen Anschreibungsjahr anzuschreiben.

(5) Dieser Erl. gilt für 1940 und die folgenden Jahre.

An die Oberfinanzpräsidien.

## Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Errichtung von Gemeinschaftshäusern der NSDAP. in den Ortsgruppen.

RdErl. d. RMdZ. v. 31. 3. 1941 I a 165/41/3601.

Als Anlagen übersende ich je 1 Stück der vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP. herausgegebenen Richtlinien für die Errichtung von Gemeinschaftshäusern der NSDAP. in den Ortsgruppen und des Nachtrags hierzu für den Dienstgebrauch.

Ich erlaube, bei sich bietender Gelegenheit die nachgeordneten Behörden auf die Bedeutung der Pla-

nung hinzuweisen, die den Reichsorganisationsleiter der NSDAP. zur Errichtung eines Sonderreferats für Gemeinschaftshäuser der NSDAP. in der Reichsorganisationsleitung veranlaßt hat.

An die Landesregierungen.

— RdErl. d. MdZ. v. 19. 6. 1941 Nr. 43 567 Norm. XXII<sup>a</sup>.

Ein Abdruck der Richtlinien und des Nachtrags geht den Baupolizeibehörden gesondert zu.

An die Baupolizeibehörden.

— BaBl. S. 577.

## Volksgesundheit.

#### Lebensmittel und Bedarfsgegenstände.

Vollzug des Lebensmittelgesetzes, hier die Herstellung und der Vertrieb von Kartoffel- oder Kartoffelblutwurst.

RdErl. d. MdZ. v. 17. 6. 1941 Nr. 51253.

VdR.: Norm. XVIII<sup>a</sup>, RBetR.: Gen. 8, Gesundh.: Allg. Akten K. III.

Es ist bekannt geworden, daß in manchen Gebieten des Landes von Metzger Blutwurst, der Kartoffeln in rohem oder gekochtem Zustand zugefetzt sind, hergestellt und unter der Bezeichnung „Kartoffel-

wurst“ oder „Kartoffelblutwurst“ vertrieben wird. Nach den vorgenommenen chemischen Untersuchungen weist der Kartoffelzusatz mengenmäßig große Unterschiede auf. Es ist ein solcher Zusatz bis zu 69,5 v. H. nachgewiesen worden.

Es ist weiterhin festgestellt worden, daß der für derartige Wurst vielfach geforderte verhältnismäßig hohe Preis dem tatsächlichen Wert der aus billigen Rohstoffen hergestellten Wurst nicht entspricht. Dazu kommt, daß nach Auffassung der Berufsorganisation des Metzgergewerbes selbst kein wirtschaftliches Bedürfnis für die Herstellung von Wurst vorhanden ist, die zu einem erheblichen Teil aus Kartoffeln besteht.



Das bei den Schlachtungen anfallende Blut kann restlos verwertet werden. Der Metzger ist daher auf die Verwendung von Kartoffeln als Bindemittel bei der Herstellung von Blutwurst nicht angewiesen. Will der Käufer zur Blutwurst Kartoffeln essen, kann er sie seinen eigenen Vorräten entnehmen und selbst zubereiten.

Zudem wird darauf hingewiesen, daß das Inverkehrbringen von Wurst fraglicher Art, da sie unter Verwendung von Kartoffeln, somit eines Bindemittels, hergestellt ist, nach § 1 der Verordnung über Wurstwaren vom 14. 1. 1937 (RGBl. I S. 13) auch bei Kenntlichmachung verboten ist. Die Ausnahme-

bestimmungen in § 2 aaD. finden auf das Inverkehrbringen von Kartoffel- oder Kartoffelblutwurst keine Anwendung, da Kartoffeln unter den hier näher bezeichneten zulässigen Bindemitteln nicht aufgeführt sind.

Die Landräte (Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren) werden ersucht, das Metzgergewerbe in geeigneter Weise auf das Verbot des Inverkehrbringens von Kartoffel- oder Kartoffelblutwurst hinzuweisen.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, die Staatl. Gesundheitsämter, die Lebensmitteluntersuchungsanstalten und das Tierhygienische Institut.

— BaWB. S. 577.

## Personenstandsangelegenheiten.

Gebühren für den Abstammungsnachweis der Teilnehmer am Lehrgang des Langemarck-Studiums.

RdErl. d. RMdZ. v. 9. 6. 1941 — I d 23/41-5622 c.

(1) Die durch RdErl. v. 15. 6. 1939 (RMBl. S. 1313)<sup>1)</sup> getroffene Regelung der Gebührenentrichtung bei Erteilung von den von Führeranwärtern auf den Ordensburgen angeforderten Abstammungsurkunden wird auf die Teilnehmer am Lehrgang des Langemarck-Studiums der Reichsstudentenführung ausgedehnt. Nehmen Lehrgangsteilnehmer Gebührenfreiheit für sich in Anspruch, so haben sie eine Unver-

mögensbescheinigung beizubringen, die vom Leiter des Lehrgangs ausgestellt wird.

(2) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem RdErl.

An die Landesregierungen, die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung, die Gemeinden, Gemeindeverbände, die Standesbeamten.

— RMBl. S. 1071.

— BaWB. S. 579.

<sup>1)</sup> Vgl. BaWB. S. 699.

## — Abschnitt 2. —

## Veterinärangelegenheiten.

Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. MdZ. v. 25. 6. 1941 Nr. 56 135.

Seit der Veröffentlichung vom 17. 6. 1941 (BaWB. S. 551) ist die Maul- und Klauenseuche in einer Gemeinde ausgebrochen:

Landkreis Rastatt: Bischweier.

Am 24. 6. 1941 war folgende Gemeinde verseucht: Bischweier (Landkreis Rastatt).

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaWB. S. 579.

Vollzug des Lebensmittelgesetzes, hier die Herstellung und der Vertrieb von Kartoffel- oder Kartoffelblutwurst.

RdErl. d. MdZ. v. 17. 6. 1941 Nr. 51 253.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, die Staatl. Gesundheitsämter, die Lebensmitteluntersuchungsanstalten und das Tierhygienische Institut (s. S. 577).

— BaWB. S. 579.

## Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Fettverbilligung

für die minderbemittelte Bevölkerung.

RdErl. d. MdZ. v. 19. 6. 1941 Nr. 51 400.

(1) Die von der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung getroffenen Maßnahmen werden für die Monate Juli, August und September 1941 weitergeführt.

(2) Die Reichsverbilligungsscheine I sind auf lila und II auf weißem Wasserzeichenpapier hergestellt.

Die Ausgebestellten haben die Scheine mit größter Beschleunigung an die Bezugsberechtigten auszugeben.

(3) Die nicht verbrauchten Scheine sind nach den bisherigen Bestimmungen zum 5. Oktober 1941 an den Landrat und von den Landräten bis zum 10. Oktober 1941 an das Statistische Landesamt in Karlsruhe zurückzugeben. Die Bedarfsanmeldungen für den nächsten Zeitabschnitt (Oktober bis Dezember 1941) haben spätestens bis zum 15. August 1941 zu erfolgen. Diese Frist ist wegen der rechtzeitigen Belieferung mit Reichsverbilligungsscheinen einzuhalten.

An die Landräte, die Stadt- und Landkreise.

— BaWB. S. 579.

Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh., Karl-Friedrich-Str. 6.